im Interesse der Instanostellung der Maschine vorgenommen wor= ben find; in zweiter Linie auch ber Erfat bes den Bekagten infolge ber Sachmangel in ihrer Fabrifation entgangenen Gewinnes; benn die Kläger wuften, daß die Beklagten die Maschine zum 2mede einer rationellen Fabrifation von Cementsteinen tauften, und mußten bei Eingehung bes Bertrages als dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entsprechende, unmittelbare Folge der Lieferung eines zu diesem Zweck nicht tauglichen Objektes voraussehen, daß die Beklagten nicht mit demienigen Gewinn arbeiten werden, ben sie mit einer vertragsmäßig beschaffenen Maschine erzielen wurden. Bas nun zunächst die Auslagen für Fracht und Zoll anbetrifft, so ift die daherige Forderung der Beklagten im Betrage von 474 Fr. 85 Cts. ausgewiesen. Für Verwendungen auf die Maschine (Meffingplatten, Gifenblech und Gifenftangen, Gummi= schläuche und Riemen u. f. w.), fowie Aufwendungen zum Behufe der Proben (Arbeitslöhne, Rohmaterial u. f. w.) bringent die Beklagten im ganzen 1104 Fr. 30 Cts. in Rechnung, allein es fehlt vor allem eine Feststellung des kantonalen Gerichts darüber, ob die von den Beklagten gemachten Anschaffungen infolge der Unbrauchbarkeit der Maschine für sie wirklich wertlos seien, ober ob sie nicht anderweitig verwendet werden konnen. Für eine genaue Berechnung des positiven Schadens bieten die Akten somit keine genügende Grundlage; ebenfo verhalt es sich bezüglich ber Feitstellung bes entgangenen Gewinns. Der zu vergutenbe Schaden ift daber, gemäß Art. 116, Abf. 2 D.-R., vom Richter nach freiem Ermeffen, ex aequo et bono ju beftimmen, und es er= scheint den Umständen entsprechend, denfelben im ganzen auf 2000 Fr. anzuseten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als begründet, die Anschlußsberufung der Kläger als unbegründet erklärt, und in Aufhebung des Urteils des Obergerichts des Kantons Unterwalden nid dem Wald die Klage abgewiesen, die Widerklage dagegen im Betrage von 2000 Fr. gutgeheißen.

93. Urteil vom 24. November 1900

in Sachen Baumaterialienfabrit Gieghübel gegen Genoffenfchaft schweizerischer Kalkfabrikanten.

Kauf durch Stellvertreter. Person des Verkäufers. Stillschweigende Fortsetzung des Stellvertretungsverhältnisses. Befreiung des Käufers durch Zahlung des Kaufpreises an den Stellvertreter.

A. Durch Urteil vom 31. August 1900 hat das Handelsgericht bes Kantons Zürich erfannt:

1. Bon der Reduktion der Klageforderung auf 14,404 Fr. nehst Zins à 5% feit 30. Juni 1900 wird Vormerk genommen und die Beklagte wird als pstichtig erklärt, der Klägerin den gesnannten Betrag zu bezahlen.

2. Die Widerklage ift abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen:

1. cs sei das Urteil aufzuheben,

2. die Klage der Gegenpartei sei abzuweisen.

In der Hauptverhandlung vor Bundesgericht beantragt der Anwalt der Beklagten, die Berufung gutzuheißen, und bemerkt, die Widerklage werde fallen gelassen. Der Anwalt der Klägerin beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Im Januar 1899 ist auf die Dauer von drei Jahren die klägerische "Genossenschaft schweizerischer Kalksabrikanten" gebildet worden, zu dem Zwecke, unter Regelung der Produktion den Absat von hydraulischem Kalk in der Schweiz und den Grenzegebieten zwischen den Genossenschaftern als Kalksabrikanten und der Kundschaft zu vermitteln. Diese Bermittlung geschieht statutenzemäß durch die "Berkaufsstelle," und zwar in folgender Weise: Die Genossenschafter sind verpflichtet, hydraulischen Kalk eigenen oder fremden Fabrikates nur an diese Verkaufsstelle zu Handen der Genossenschaft abzugeben, welche ihren Bedarf ausschließlich von den Genossenschaftern auf eigene Rechnung bezieht; den Verkauf und den Inkasse beforgt einzig und allein die Genossens

753

schaft durch die Verkaufsstelle. Bei den Nabriken eingehende Bestellungen und Anfragen find biefer Stelle zur Erledigung zu übermitteln (Art. 1 und 2 des Genoffenschaftsvertrages und § 13 ber Statuten). Nach § 8 bes Genoffenschaftsvertrages ist ben Genossenichaftsfabriken die direkte Ausführung und Fakturierung von Detaillieferungen und solchen Sendungen, die mit Cement ober Spp3 kombiniert sind, für eigene Nechnung bann gestattet, wenn der Kalkanteil einer Sendung nicht mehr als 100 Säcke à 50 Kilos beträgt. In allen andern Fällen erfolgt die Fakturierung durch die Verkaufsstelle, welche die Lieferungen der Verbandsfabriken regliert und biefen den erzielten Breis vergütet, ab= züglich der Fracht von der Fabriks= bis zur Bestimmungsftation, und abzüglich 10 Kr. per Wagen (Art. 2 und 8 des Genoffen= schaftsvertrages und § 18 ber Statuten). Der Genossenschaft gehörte von Anfang an die Kalk- und Cementfabrik Beckenried an, beren Direktor Steinbrunner zugleich Prafibent bes Aufsichtsrates der Beklagten, Baumaterialienfabrik Gießhübel, ift. Mit dieser lettern schloft die Verkaufsstelle der klägerischen Genossen= schaft am 10. August 1899 einen Lieferungsvertrag ab, ber bis zum 31. Dezember gleichen Jahres dauern follte, und laut welchem die Beklagte sich verpflichtete, ihren Bedarf an hydraulischem Ralt von biefer Berkaufsstelle zu näher angegebenen Bebingungen zu beziehen. Der mit diesem Bertrag ins Leben gesetzte Berkehr zwischen den Parteien wickelte sich im Sinne der Statuten und bes Genossenschaftsvertrages der Rlägerin ab. Die Bestellungen er= folgten zwar nach der Behauptung der Beklagten regelmäßig nicht bei der Berkaufsstelle selbst, sondern bei der Ralt= und Cement= fabrik Beckenried direkt, von welcher die Klägerin hauptsächlich ben an die Beklagte zu liefernden Ralk bezog. Allein die Fakturie= rung erfolgte stets durch die Verkaufsstelle in eigenem Namen. Ebenso leistete die Beklagte regelmäßig die Zahlungen an die Berkaufsstelle, insbesondere auch diesenigen für die aus der Kabrik der Rall= und Cementfabrit Beckenried stammenden Waren. Um 18. De= zember 1899 reglierte die Beklagte immerhin einen Schuldbetrag von 12,588 Fr. direkt an diese Fabrik; die Klägerin behielt sich zwar mit Brief vom 20. Dezember vor, auf biese Berrechnung zurückzukommen, genehmigte sie aber in der Folge stillschweigend.

Civilrechtspflege.

Im Januar 1900, nach Ablauf des Lieferungsvertrages vom 10. August 1899 traten die Parteien in Unterhandlungen über einen neuen Bertrag, wobei die Beklagte gunftigere Bedingungen beanspruchte. Die Unterhandlungen zogen sich in die Länge. Inzwischen ging der Geschäftsverkehr in bisheriger Weise weiter und bie Beflagte bestellte weiterhin regelmäßig bei ber Fabrik Beckenried, welche ihrerseits die Bestellungen ber Klägerin übermittelte; die Fakturen wurden wie bisher von der Klägerin ausgestellt, und diefer für die Januar= und Februarsteferungen ausnahmslos bezahlt. Am 2. April 1900 jedoch remittierte bie Beklagte an die Rall- und Cementfabrit Beckenried 14,404 Fr. 10 Cts. per 30. Juni 1900 als Betrag ihrer Kalkbezüge im März 1900. Die Ralk- und Cementfabrik Bedenried machte am folgenden Tage ber Klägerin von biefer Rimesse Mitteilung mit bem Er= fuchen, sie moge hiefur, sowie für die Provision für 92, 85 Wagen à 10 Kr. die Beklagte erkennen, und dem Konto der Fabrik Beckenried entsprechend belaften. Die Klägerin schrieb darauf am 5. April der Beklagten, daß fie diefe, ohne ihren Auftrag an die Fabrik Bedenried gemachte Unschaffung und Berrech= nung nicht anerkenne, sondern verlange, daß der Gegenwert der Fakturen nur mit der Klägerin felbst verrechnet werde. Bereits am 29. März hatte auch bie Generalversammlung ber Klägerin ben ihr von der Beklagten vorgelegten Entwurf zu einem neuen Bertrag abgelehnt und bies der Beklagten mit Brief vom 31. Mary angezeigt. (Daß die Beklagte, wie die Klägerin behauptet, von diesem Briefe schon Kenntnis genommen habe, als sie am 2. April die 14,404 Kr. 10 Cts. an die Cementfabrik Beckenried remittierte, wird von der Betlagten bestritten.) Mit Schreiben vom 7. April bestätigte die Beklagte der Klägerin deren beibe Zuschriften vom 31. Marz und 5. April, und erklärte den Berkehr mit ihr als abgebrochen; die Märzlieferungen seien den Fabriken direkt bezahlt worden, da die Beklagte zu der Klägerin in keinem Bertragsverhältniffe stehe. Am 9. April erklärte die Cementfabrif Bedenried der Klägerin den Austrilt aus der Genossenschaft. Die Klägerin erhob nun beim Handelsgericht bes Kantons Zürich gegen die Beklagte Klage auf Bezahlung der Marglieferungen mit 15,409 Fr. 10 Cts. nebst Bergugsgins gu

5% feit 30. Juni 1900, welche Klage sie nachher auf den Betrag von 14,404 Fr. 10 Cts. nebst dem gesorderten Rins reduzierte; fle ftupte fich barauf, daß die fraglichen Bestellungen auf den Namen der Klägerin ausgeführt und von ihr fakturiert worden seien. Die Beklagte habe mit ihrer Remittierung an die Cementfabrik Bedenried an eine zum Inkasso nicht bevollmächtigte Drittperson gezahlt, und sei dadurch von ihrer Verbindlichkeit ber Klägerin gegenüber nicht befreit worden. Die Beklagte machte bagegen geltend: Die Rlägerin sei laut ihren Statuten und bem Genoffenschaftsvertrag mit Bezug auf Bestellungen, die ben Ge= noffenschaftern von den Kunden erteilt worden seien, lediglich Inkaffomandatarin gewesen, Gläubiger seien also die Genoffen= schafter geblieben, so daß die Beklagte durch ihre Zahlung an die Fabrik Beckenried die Kaufpreisforderung getilgt habe. Zudem habe von Ende 1899 an, also auch speziell mit Bezug auf die ftreitigen Marglieferungen, ein Vertragsverhaltnis zwischen ber Rlägerin und der Beklagten gar nicht mehr bestanden; eventuell sei der bisherige Vertrag durch das konkludente Verhalten der Parteien in dem Sinne abgeandert worden, daß die Beklagte berechtigt geworden sei, für ihre Bestellungen an die Cementfabrik Beckenried birekt an diese zu bezahlen, indem die Klägerin es stets gedulbet und anerkannt habe, wenn die Beklagte ober andere Runden an die liefernde Genoffenschaftsfabrif bezahlt haben. Weiter eventuell sei die Klageforderung noch zu kurzen um 255 Fr. 50 Cts. als Totalbetrag von drei in derselben enthal= tenen Bestellungen bei der Fabrik Beckenried von 79 Fr. 50 Cts. 90 Fr. und 86 Fr., da es sich hiebei um Detaillieferungen im Sinne der Ausnahmebestimmung von Art. 8 des Genossenschafts= vertrages gehandelt habe, beren birette Ausführung ber Fabrik Beckenried vorbehalten gewesen sei.

2. Die Frage, ob die Beklagte der Klägerin die von dieser gesorderte Summe schuldig sei, hängt davon ab, ob die Beklagte den Kausvertrag, in dessen Ersüllung die streitigen Märzlieserunsgen an sie ersolgt sind, mit der Klägerin, oder aber, wie die Beklagte behauptet, mit der Kalk- und Cementsabrik Beckenried abgeschlossen habe. Denn mit der genannten Summe verlangt die Klägerin den Kauspreis für jene Lieserungen, und sie gründet

ihren Anspruch auf biesen Kaufpreis darauf, dag fie die Berfäuferin gewesen, und daher die Beklagte verpflichtet sei, die Gegenleiftung an fie zu machen. Daf etwa die Raufpreisforderung ber Rlägerin auch für den Kall zustehe, als der Kaufvertrag mit der Kalk- und Cementfabrik Beckenried abgeschloffen worden ware, indem diese Forderung von der genannten Fabrik auf die Rlagerin übergegangen fei, ift nicht behauptet worden. Wenn ber Raufvertrag nicht mit der Rlägerin, sondern mit der Kalf- und Cementfabrik Beckenried abgeschlossen worden ift, so ist somit der Thatbestand, auf welchem der klägerische Anspruch beruht, nicht gegeben, die Klage also nicht begründet. Erweist sich dagegen die Behauptung ber Rlägerin, daß fie die Berkauferin fei, als richtig. fo ift damit das Rlagefundament erstellt, und die Rlägerin daher berechtigt, von der Beklagten Zahlung zu fordern, fofern die Be= flagte nicht nachweist, daß die Forberung entweder untergegangen, ober von der Klägerin auf eine dritte Person übergegangen sei.

3. Run bat die Beklagte die Bestellungen, um die es sich bier handelt, allerdings nicht der Klägerin, sondern der Kalk- und Cementfabrif Beckenried aufgegeben, allein es fteht nach ben Aften außer Zweifel, daß die Beftellungen dieser Fabrit als Stellver= treterin ber Klägerin aufgegeben, und von ihr in biefer Gigen= schaft, im Namen der Klägerin entgegen genommen worden sind. Mit der Klägerin hatte die Beklagte am 10. August 1899 für Die Restdauer dieses Jahres einen Lieferungsvertrag über die in Rebe stehende Warengattung abgeschlossen, laut welchem sie sich verpflichtete, ihren Bedarf an hydraulischem Kalt von ihr zu begieben. In Ausführung diefes Bertrages hatte die Rlägerin ber Beklagten die von diefer bestellten Quantitaten geliefert, die fie ihrerseits von ihren Genoffenschaftern nach Maggabe des Genoffen= schaftsvertrages und ihrer Statuten, insbesondere von der Ralt= und Cementfabrik Beckenried, bezog. Ihre Beftellungen hatte die Beklagte, wie sie selbst ausführt, schon damals, also während der Dauer des genannten Bertrages, regelmäßig nicht ber Ber= faufsstelle der Rlägerin, sondern der Fabrif Bedenried birekt zu= geftellt; allein biefe nahm biefelben nicht etwa in eigenem Ramen entgegen, sondern übermittelte sie ausnahmslos der Klägerin, welche auch die Fakturen ausstellte, und an welche die Beklagte,

mit Ausnahme einer einzigen Lieferung, Bahlung leistete. Wabrend ber Dauer bes Lieferungsvertrages hat also die Beklagte die Bestellungen, welche sie ber Fabrit Beckenried aufgab, zu Sanden ber Klägerin gemacht, die zwischen der Beklagten und dieser Fabrik rückfichtlich biefer Bestellungen waltende Willensmeinung ging übereinstimmend dahin, daß die Empfangahme der Bestellungen durch die Fabrik im Namen der Klägerin erfolge. Nach Ablauf bes Lieferungsvertrages, vom 1. Januar 1900 an, war die Beklagte allerdings nicht mehr verpflichtet, ihren Bedarf bei der Klägerin zu becken; sie war burch ben Vertrag nicht mehr baran gehindert, ihre Bestellungen an die Fabrik Beckenried als selb= ständige Vertragspartei zu richten, und der Umstand, daß diese ber Klägerin gegenüber auch weiterhin verpflichtet blieb, ihrerseits an niemand anders als an die Verkaufsstelle der Rlägerin zu liefern, würde für sich allein nicht genügt haben, um die Klägerin gegen den Willen der Beklagten in ein zwischen dieser und der Fabrik Beckenried in eigenem Namem abgeschlossenes Raufsgeschäft eintreten zu laffen. Allein die Beklagte hat nun nach Ablauf des Lieferungsvertrages vom 10. August 1899 den Geschäftsverkehr mit der Klägerin gleichwohl in bisheriger Weise fortgesetzt. Sie hat der Klägerin den Abschluß eines neuen Lieferungsvertrages auf teilweise veränderter Grundlage vorgeschlagen und deren Ent= schließung bis Ende Marz abgewartet, also während ber drei ersten Monate des Jahres 1900 ihren Willen bekundet, mit der Klägerin auch weiterhin im Verkehr zu bleiben, und sie hat es inzwischen nicht nur stillschweigend hingenommen, daß die Bestellungen, welche sie der Fabrik Beckenried aufgab, der Klägerin übermittelt, und die Kakturen von der Klägerin ausgestellt wur= ben, sondern diese Fakturen für die Januar= und Februarlieferungen auch ausnahmslos an die Klägerin bezahlt. Damit hat die Beflagte zu erkennen gegeben, daß sie auch bei den nach dem 1. Januar 1900 erfolgten Bestellungen bei ber Kalk- und Cementfabrik Beckenried diese lettere als Stellvertreterin der Klägerin betrachtete, und die ihr aufgegebenen Bestellungen in der Meinung erteilte, daß durch deren Annahme nicht diese Kabrik, sondern die Klägerin unmittelbar berechtigt und verpflichtet werde. Da die Bestellungen für die Märzlieferungen in gleicher Beise wie diejenigen für die Januar- und Februarlieferungen erfolgten, so ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß bei jenen die Kalk- und Cementsabrik Beckenried eine andere Bertragsstellung eins genommen habe, als bei diesen. Es sind daher auch die Märzelieferungen als bei der Klägerin bestellt, und von dieser über- nommen zu betrachten, womit sich der Standpunkt der Beklagten, als sei Klägerin bloß Inkassomandatarin der einzelnen Gesellsschafter gewesen, als hinfällig erweist.

4. Ift bemnach mit der Borinftanz davon auszugehen, bag die Klägerin Verkäuferin der in Nede stehenden Waren gewesen fei, so konnte die Beklagte nur dann mit befreiender Wirkung an die Kalk- und Cementfabrik Beckenried gahlen, wenn fie hiezu von der Klägerin ermächtigt war. Die Beklagte behauptet, eine folche Ermächtigung sei dadurch erteilt worden, daß die Klägerin wiederholt es gestattet habe, daß die Fakturen direkt an bas die Lieferung bewerkftelligende Genoffenschaftsmitglied, speziell an die Ralt= und Cementfabrik Beckenried gezahlt werden. Es ift jedoch nur erwiesen, daß die Klägerin in einzelnen wenigen Fällen eine berartige Regulierung geftattete, und zwar überall nur in folchen, wo dies ihren Interessen dienlich sein konnte; auch erklärt bie Borinftanz, die Klägerin habe zudem mahrscheinlich gemacht, daß in allen den von der Beklagten angeführten Fällen entweder ihre vorherige Ermächtigung oder ihre nachträgliche Genehmigung zur direkten Zahlung eingeholt worden fei. Berücksichtigt man, daß abgesehen von dieser verhältnismäßig verschwindend kleinen Zahl von direkten Zahlungen an die Genoffenschafter die fämtlichen Lieferungen, speziell auch die von der Kalt- und Cementfabrik Bedenried herrührenden, ftets an die Klägerin bezahlt wurden, fo fann eine Ermächtigung, ftatt an die Klägerin, bezw. der Berkaufsftelle, an die betreffenden Genoffenschafter zu bezahlen, nicht als erteilt betrachtet werben, und zwar um so weniger, als bie Fakturen ausdrücklich hervorheben, daß die fämtlichen Beträge in dem Bureau der Klägerin in Zürich gablbar seien.

5. Was endlich den Kaufpreis für drei Detaillieferungen ans betrifft, bezüglich welcher die Beklagte behauptet, es sei nach Art. 8 des Genossenschaftsvertrages deren direkte Ausführung der Kalk- und Cementsabrik Beckenried gestattet gewesen, so ist

entscheibend, daß diese Lieferungen der Beklagten nicht etwa von der Kalk= und Cementsabrik Beckenried, sondern von der Klägerin sakturiert worden sind und die Beklagte die Fakturen der Klägerin unbeanstandet entgegengenommen, und damit diese auch hiefür als Gläubigerin anerkannt hat.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Zürich in allen Teilen bestätigt.

94. Urteil vom 30. November 1900 in Sachen Oberrheinische Bersicherungsgesellschaft gegen Kern.

Ist zur Ueberprüfung von Zwischenentscheiden durch das Bundesgericht (gemäss Art. 58 Abs. 2 Org.-Ges.) notwendig, dass in der Berufungserklärung ausdrücklich angegeben wird, die Berufung richte sich gegen den Zwischenentscheid (Art. 67 Abs. 2 eod.)? — Bestimmung einer Unfallversicherungspolice betr. Aufstellung von Schiedsmännern für gewisse, die Unfallerledigung betreffende Streitfragen. Begriff des Schiedsmannvertrages im Gegensatze zum Schiedsvertrag; Rechtsanwendung. — Auslegung der Schiedsmannklausel; Verstoss derselben gegen Art. 17 O.-R.

A. Durch Vertrag vom 22. Juli 1896 hat die Beklagte, Oberrheinische Versicherungsgesellschaft in Mannheim, den Kläger, Bildhauer Eduard Kern in Baden, gegen körperliche Unfälle verssichert. Der Vertrag enthält (§ 13 der in der Police abgedruckten allgemeinen Versicherungsbedingungen) folgende Bestimmung:

"Über die Frage, ob der Tod oder die Invalidität und resp. "in welchem Grade letztere, soweit dieser Grad nach den Bestim"mungen des § 12 b nicht von selbst festgestellt ist, ebenso darüber,
"in welchem Grade und auf welche Zeit die Erwerbsunfähigkeit
"während der Kurzeit als direkte Folge des Unfalles zu ent"schädigen ist, über den Grad der Gebrauchsfähigkeit nur teilweise
"verlorener, verstümmelter oder gelähmter Gliedmaßen resp. Dr=
"gane, serner über die Frage, ob und in welchem Grade der

"Renten-Empfänger später wieder erwerbsfähig geworden ift. .. entscheibet die Direktion der Gesellschaft auf Grund ärztlicher "Beautachtung. Findet sich der Berficherte resp. deffen Rechtsnach= "folger hierdurch beschwert, so muffen sie innerhalb vier Wochen. "nachdem ihnen diese Entscheidung mitgeteilt worden ist, ihre "Gegengrunde der Gesellschaft mitteilen, und wenn dennoch eine "Ginigung nicht zu erzielen, in gleicher Frift nach ber ablehnen= "ben Erklärung der Gesellschaft, eine weitere Entscheidung durch "eine besondere Rommission beantragen, widrigenfalls der Berzicht "des Berficherten refp. der Rechtsnachfolger besfelben auf jeden "Einwand und auf den Rechtsweg gegen die Entscheidung der "Gesellschaft als feftgestellt gilt. Diese Kommission wird zusammen= "gefett aus einem Mitgliede, welches die Oberrheinische Ber-"sicherungsgesellschaft ernennt, einem zweiten Mitgliebe, welches "der Versicherungsnehmer resp. dessen Rechtsnachfolger zu er= "nennen haben, und aus bem, bezw. einem Kreisphpfitus refp. "Gerichtsarzte des Wohnortes des Verletzten ober auf Antrag "ber Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft einer medizinischen "Autorität an einer öffentlichen Seilanstalt oder an einer Uni= "versität als brittem Mitgliede. Die Berufung ber Kommission "erfolgt durch die Gesellschaft und zwar in Todesfällen spätestens "innerhalb vier Wochen nach erfolglofem Vergleichungsversuche, "in sonstigen Källen, sobald die vorliegenden Fragen mit Sicherheit "entschieden werden konnen, spätestens aber binnen Sahresfrift "vom Unfalle ab gerechnet, insoweit es sich nicht um die Frage "handelt, ob und inwieweit der verlette Renten-Empfänger fpater "wieder erwerbsfähig geworden ist, in welchem Kalle die Rommif= "sion auf Antrag der Gefellschaft jederzeit berufen werden fann. "Die Wahl bes von dem Versicherungsnehmer resp. bessen Recht3= "nachfolger zu ernennenden Mitgliedes muß auf Berlangen ber "Gesellschaft längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Auffor= "derung der Gesellschaft mittelft eingeschriebenen Briefes ange-"zeigt werden, widrigenfalls auch diese Wahl rechtsgültig durch "die Gesellschaft bewirkt wird. Der Ausspruch der Majorität "dieser Kommission, welcher schriftlich begründet sein und sich "genau und erschöpfend über vorstehende Fragen aussprechen "muß, ist für beibe Teile in Beantwortung diefer Fragen end=